

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Anmeldung zur Hundesteuer

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Ebhausen, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Volker Schuler Hauptamtsleiter Kathrin Holder
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Thomas Kolb, Zweckverband Kommunaler Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) Krailenshaldenstr. 44, 70469 Stuttgart, datenschutz@ebhausen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ebhausen vom 22.10.1996 erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und gemäß KGSt. nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hundesteuer endet gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum ITEOS, Pfannkuchstraße 4, 76185 Karlsruhe verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt-/Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@fdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, wird lt. §12 Hundesteuersatzung i. V. m. § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Geldbuße mit bis zu 10.000 € verhängt.